

Verankerung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im deutschen Recht*

Deutschland hat die stärkste Wirtschaft in Europa und ist die drittgrößte Exportnation weltweit. Dieser Verantwortung sollte sich Deutschland stellen.

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Um dies zu verhindern, muss die Bundesregierung Unternehmen verpflichten, menschenrechtliche Risiken ihrer Geschäftstätigkeit zu identifizieren, und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung und Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen zu treffen.

Dieses Konzept der menschenrechtlichen Sorgfalt von Unternehmen (Human Rights Due Diligence) geht zurück auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese Leitprinzipien wurden 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen angenommen und müssen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Die Bundesregierung plant, im Mai 2016 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu verabschieden.

Das Problem

- Bisher gibt es nur freiwillige Standards zur Unternehmensverantwortung – die Umsetzung ist schwach.
- Unternehmen erkennen oft keinen ausreichenden wirtschaftlichen Vorteil darin, dem Menschenrechtsschutz eine hohe Priorität einzuräumen. Menschenrechtliche Sorgfalt kostet Zeit und Geld. Dies wird momentan nicht belohnt, etwa bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Auch Verbraucher können derzeit nicht erkennen, ob und wie Unternehmen dafür Sorge tragen, dass sie bei ihrer Tätigkeit keine Menschenrechte verletzen.
- Die Nichtanwendung der menschenrechtlichen Sorgfalt bleibt für Unternehmen weitgehend folgenlos. In den allermeisten Fällen folgen keine Sanktionen, wie Bußgeld oder Schadensersatz gegenüber Geschädigten.

Die Lösung

Vorgeschlagen ist ein öffentlich-rechtliches Gesetz mit Verfahrensanforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt, die Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit einhalten sollten.

Das Unternehmen ist dadurch nicht für jede Rechtsverletzung in der Lieferkette verantwortlich, sondern muss wesentliche Risiken erfassen und diesen im Rahmen seiner Möglichkeiten entgegenwirken. Lässt ein Unternehmen zum Beispiel Ware im Ausland produzieren, geht es um die Einhaltung elementarer Arbeitsrechte. Ein zumutbarer Umgang mit diesen Risiken kann die ernsthafte Beteiligung an Multi-Stakeholder-Initiativen unter Einbindung der Betroffenen vor Ort sein. Wenn ein Unternehmen Rohstoffe im Bürgerkriegsgebiet abbaut, muss es sich über die Risiken der Zusammenarbeit mit Militär und Polizei informieren. Es ist dem Unternehmen auch zuzumuten, eine Unternehmensstrategie zum Umgang mit den nationalen Sicherheitskräften zu entwickeln und die Mitarbeiter/innen vor Ort entsprechend anzuweisen. Wenn ein Investitionsprojekt große Landflächen benötigt, liegt insbesondere die Gefahr rechtswidriger Umsiedlungen nahe.

Wenn irgendwo in der Lieferkette eine Menschenrechtsverletzung entdeckt wird, heißt das keineswegs, dass ein Unternehmen dafür gleich Sanktionen oder Klagen zu befürchten hat. In solchen Fällen kommt es darauf an, dass ein Unternehmen Menschenrechtsverstöße nicht einfach hinnimmt und ignoriert, sondern angemessene Maßnahmen ergreift, um solche Verstöße zu verhindern. Eine Haftung kann und sollte es also nur für Schäden geben, die für das Unternehmen erkennbar und mit zumutbaren Sorgfaltsmaßnahmen vermeidbar gewesen wären. Dies wird sich in aller Regel auf Risiken bei Konzerntöchtern und wesentlichen Vertragspartnern beschränken.

Download des vollständigen Gutachtens: <http://bfdw.de/vntg16>

*Erstellt im März 2016 im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam von Prof. Markus Krajewski von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und dem Rechtsanwaltsbüro Geulen & Klinger (Berlin)